

STATUTEN

DER AMTSVORMUNDSCHAFTSVEREINIGUNG OBERTHURGAU

A. MITGLIEDSCHAFT

§ 1

Die Amtsvormundschaftsvereinigung Oberthurgau ist eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder können die politischen Gemeinden im Oberthurgau und der angrenzenden Regionen werden.

B. ZWECK

§ 2

Die Vereinigung bezweckt, die Vormundschaftsbehörden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch die Anstellung von Amtsvormündern und notwendigen Mitarbeitern zu unterstützen.

C. ORGANISATION

§ 3

Zur Besorgung der Geschäfte werden folgende Organe bestellt:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Ausschuss
- c) die Kontrollstelle

a) die Delegiertenversammlung

§ 4

In die Delegiertenversammlung ordnen die der Vereinigung angeschlossenen Gemeinden je einen Delegierten ab. Ausserdem gehören ihr sämtliche Sekretäre der Vormundschaftsbehörden der angeschlossenen Gemeinden in beratender Funktion an.

§ 5

Der Delegiertenversammlung obliegen:

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
2. Wahl des Aktuars und des Kassiers;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Statutenänderungen;
5. Genehmigung der Vermögensrechnung;

6. Genehmigung der Betriebsrechnung;
7. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Amtsvormünder;
8. Festsetzung der Entschädigungen für die Ausschussmitglieder und Rechnungsrevisoren, sowie der Vergütung an den Kassier;
9. Festsetzung der Gemeindebeiträge.
10. Behandlung von Beschwerden gemäss § 10

Die Delegiertenversammlung ist für alle Fragen und Angelegenheiten der Vereinigung die oberste und endgültig entscheidende Instanz. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Amtszeit aller durch die Delegiertenversammlung gewählten Mandatäre der Verwaltungs- und Kontrollorgane ist identisch mit der Amtszeit der Gemeindebehörden im Kanton Thurgau. Bei Vakanzen während der Amtsdauer erfolgt die Wiederbesetzung für den Rest der Amtszeit.

§ 6

Das Stimmrecht der Delegierten ist wie folgt geordnet:

Grundsätzlich steht jedem Delegierten eine Stimme zu.

Für einen gültigen Beschluss der Delegiertenversammlung bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Gemeindedelegierten. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 7

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen. Ausserordentlicherweise kann sie einberufen werden durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses oder auf Antrag einer Mehrheit der Delegierten.

Die Einladung zu den Delegiertenversammlungen hat mindestens 14 Tage voraus zu erfolgen. Die Traktandenliste ist beizulegen.

§ 8

Die Delegierten der Gemeinden werden für ihre Entschädigungen an die Gemeinden verwiesen.

b) der Ausschuss

§ 9

Der Ausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
- einem durch die Delegiertenversammlung gewählten weiteren Mitglied der angeschlossenen Gemeinden
- aus zwei Vormundschaftssekretären

§ 10

Der Ausschuss ist zuständig für das Personalwesen. Er entscheidet über die Anstellung und die Entlohnung der Amtsvormunde und der weiteren Mitarbeiter. Er beaufsichtigt die Tätigkeit der Angestellten und ist befugt, diesen Weisungen zu geben, soweit es nicht um solche mit Bezug auf die Erfüllung der Pflichten eines Vormundes gegenüber seinen Mündeln gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch handelt (§ 19) mit Beschwerdenrecht an die Delegiertenversammlung.

§ 11

Der Ausschuss entscheidet auf Antrag des Kassiers über:

- a) die Anlage der Gelder der Vereinigung. Massgebend soll die Sicherheit der Anlagen sein.
- b) Die Grundbeiträge gemäss § 24 Abs. 2.

§ 12

Der Präsident bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Ausschusses vor und leitet die Verhandlungen. Er vertritt die Vereinigung nach aussen.

§ 13

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle der Verhinderung und des Ausstandes.

§ 14

Der Aktuar führt die Protokolle über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Ausschusses.

§ 15

Der Kassier verwaltet das Kapitalvermögen der Vereinigung und legt alljährlich darüber Rechnung ab.

Er besorgt die Anlage der Gelder nach Vorschrift der Statuten und nach Weisung des Ausschusses.

Der Kassier ist ermächtigt, im Verkehr mit Banken alleine zu unterzeichnen.

Er hat für seine Bemühungen zu Lasten der Vermögensrechnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

c) die Kontrollstelle

§ 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Revisoren. Diesen liegt die Prüfung der jeweils per 31. Dezember abgeschlossenen Vermögensrechnung und der Betriebsrechnung ob. Sie lassen sich von den Rechnungsführern alle Belege und Akten vorlegen und kontrollieren den Bestand der Kasse und der Werttitel. Sie können Zwischenrevisionen vornehmen.

Die Revisoren können auch in die allgemeine Tätigkeit der Amtsvormünder Einsicht nehmen. Über ihren Befund erstatten sie jeweils Bericht an die Delegiertenversammlung unter entsprechender Antragsstellung.

Die Mitglieder der Kontrollstelle haben für ihre Bemühungen zu Lasten der Vermögensrechnung Anspruch auf ein Taggeld.

d) die Angestellten

§ 17

Angestellte der Vereinigung im Haupt- oder Nebenamt sind die Amtsvormünder sowie deren Mitarbeiter. Ihre Obliegenheiten sind in einem vom Ausschuss zu erlassenden Pflichtenheft zu umschreiben.

§ 18

Die Amtsvormünder sowie deren Mitarbeiter stehen im Anstellungsverhältnis gemäss Schweizerischen Obligationenrechtes.

Das Vertragsverhältnis der Amtsvormünder kann beidseitig auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden.

§ 19

Die Amtsvormünder haben alle ihnen von den Vormundschaftsbehörden der angeschlossenen Gemeinden übertragenen Fälle (Vormundschaften, Beistandschaften, Beiratschaften etc.) zu übernehmen und die Interessen der ihrer Fürsorge anvertrauten Personen in jeder Beziehung zu wahren und ihnen gegenüber alle gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

Der überweisenden Vormundschaftsbehörde gegenüber stehen sie in jedem einzelnen Falle im gesetzlichen Verhältnis eines Einzelvormundes, - beistandes oder – beirates.

Beschwerden gegen einen Amtsvormund über die Führung einer ihm übertragenen Vormund, - Beistand- oder Beiratschaft sind daher an die betreffende Vormundschaftsbehörde zu richten mit dem gesetzlichen Rekursrecht an die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Jeder Amtsvormund hat über seine Geschäfte ordnungsgemäss Buch zu führen. Das nähere bestimmt das Pflichtenheft.

§ 21

Wenn einem Vormund gesetzliche Ansprüche auf Vergütung aus dem Mündelvermögen zustehen, fallen diese in die Amtskasse.

§ 22

Die Amtsvormünder sind zur Leistung einer Kautions verpflichtet, die für alle ihnen zur Verwaltung anvertrauten Gelder haftet. Sie haben die Mitgliedschaft bei der Amtsbürgerschaftsgenossenschaft des Kantons Thurgau zu erwerben.

§ 23

Die Amtsvormünder haben über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

Sie wohnen in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme bei.

e) Finanzielles

§ 24

Zur Deckung der laufenden Kosten entrichten die der Vereinigung angeschlossenen Gemeinden einen jährlichen Beitrag. Dieser wird durch die Delegiertenversammlung im Verhältnis zur Steuerkraft und nach Anzahl der übertragenen Fälle festgesetzt.

Ferner haben die Mündel und betreuten Personen aus ihrem Vermögen einen Grundbeitrag zu leisten. Dieser ist jährlich neu festzusetzen und nach Genehmigung der jeweiligen Vermögensrechnung der Betriebskasse des Amtsvormundschaftssekretariates abzuliefern. Die Vormundschaftsbehörden der angeschlossenen Gemeinden koordinieren die von den Mündeln zu bezahlenden Gebühren und Entschädigungen für die Amtsvormünder.

f) Schlussbestimmungen

§ 25

Der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erfolgen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Amtsvormundschaftsvereinigung.

§ 26

Eine allfällige Auflösung der Vereinigung fällt in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Anträge auf Auflösung sind dem Ausschuss einzureichen, welcher sie auf die Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung setzt.

Wir ein Antrag auf Auflösung an einer Delegiertenversammlung selbst gestellt, so ist die Behandlung auf eine spätere Versammlung zu verschieben.

Für einen gültigen Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der Vereinigung bestehenden Stimmrechte (§ 6). Ist die Auflösung beschlossen, so liegt dem Ausschuss in Verbindung mit den Amtsvormündern die Liquidation ob.

Eine Schluss-Delegiertenversammlung stellt die durchgeführte Liquidation fest.

§ 27


Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögen ist dem thurgauischen Regierungsrat (s. Regierungsratsbeschluss Nr. 1776 vom 7. August 1934) in Verwahrung und Verwaltung zu geben. Es steht einer sich später im Oberthurgau neu bildenden oder bereits bestehenden Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, wie sie in diesen Statuten festgelegt sind, als Fonds zur Verfügung.

Bietet sich hierzu innert zehn Jahren nach Übergabe des Vermögens keine Gelegenheit, so ist dieses im Verhältnis der geleisteten Beiträge and die entsprechenden Gemeinden zu verteilen.

Die männliche Ausdrucksform dieses Reglements bezieht sich im Sinne der Gleichberechtigung auch auf die weibliche Personenbezeichnung.

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der Vereinigung am 30. 10. 2002 genehmigt. Sie sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.
In den Delegiertenversammlungen vom 28.10.2010 und vom 23.08.2011 wurden Änderungen beschlossen.

Stand der vorliegenden Statuten: 31.08.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tobler'.

Stephan Tobler, Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Jordi'.

Christian Jordi, Aktuar